



BESONDERE EINKAUFSBEDINGUNGEN KURZFASSUNG – DEUTSCHLAND

Inhaltsübersicht

1	ANWENDUNGSBEREICH	2
2	AUFBAU UND RANGFOLGE	2
3	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	2
4	ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	2
4.1	Rechnungsstellung	2
4.1.1	<i>Verfahren zur elektronischen Abrechnung</i>	2
4.1.2	<i>Bedingungen für Zahlungen und Zahlungsbedingungen</i>	2
4.1.3	<i>Pflichtinhalt für Rechnungen</i>	3
4.2	Fälligkeitszinsen und Verzug	3
4.3	Teil- und Schlussrechnungen	4
4.4	Abtretung von Forderungen	4
4.5	Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte	4
5	GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE	4
6	ARBEITS- UND SOZIALVERSICHERUNGSGESETZE	5
7	VERTRAGSSTRAFE WEGEN NICHTERFÜLLUNG	5
8	VERTRAGSSTRAFE WEGEN VERZUGS	5
9	ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND	6

1 ANWENDUNGSBEREICH

Diese Besonderen Einkaufsbedingungen (nachfolgend auch als „**BEB - KURZFASSUNG**“ bezeichnet) werden in Verträge aufgenommen, die von Unternehmen der Elia Group abgeschlossen werden, und gelten zusammen mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Elia Group - Kurzfassung (nachfolgend auch als „**AEB - KURZFASSUNG**“ bezeichnet) in sämtlichen Fällen, in denen diese BEB - KURZFASSUNG ausdrücklich aufgenommen werden, jedoch auch für alle weiteren Verträge, die durch den ÜNB (Übertragungsnetzbetreiber) als Käufer und/oder Besteller abgeschlossen werden, wenn die Bestellung nicht auf andere allgemeine Einkaufsbedingungen des ÜNB verweist (Elektrische Ausrüstung, IT, Werkleistungen, Dienstleistungen). Die zu erbringenden Leistungen werden im Vertrag und/oder der Bestellung beschrieben.

2 AUFBAU UND RANGFOLGE

Soweit anwendbar, bilden diese BEB - KURZFASSUNG einen wesentlichen Bestandteil der in den AEB - KURZFASSUNG festgelegten Bedingungen und diejenigen Bestimmungen in den AEB - KURZFASSUNG, die sich auf den Inhalt des Dokuments beziehen (wie Auslegungsregeln oder die salvatorische Klausel) gelten auch für diese besonderen Bedingungen. Im Falle von Widersprüchen zwischen einer bestimmten Klausel in diesen BEB - KURZFASSUNG und einer bestimmten Klausel in den AEB - KURZFASSUNG hat die Bestimmung in diesen BEB - KURZFASSUNG Vorrang vor der Bestimmung in den AEB - KURZFASSUNG.

3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In den AEB - KURZFASSUNG definierte Begriffe haben in diesen Besonderen Bedingungen dieselbe Bedeutung wie in den AEB - KURZFASSUNG, soweit der entsprechende Begriff nicht in diesem Dokument definiert wird.

4 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1 Rechnungsstellung

4.1.1 Verfahren zur elektronischen Abrechnung

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kommt ein P2P-(Purchase-to-Pay)-Verfahren zur Anwendung. Das P2P-Verfahren wird ausführlich online im „50Hertz P2P-Handbuch Lieferantenportal“ beschrieben; dieses Dokument kann online unter www.50hertz.com im Menü unter „50Hertz > Lieferanten“ aufgerufen werden. Der Unternehmer hat das Leistungsdatenblatt elektronisch über das Portal und in Übereinstimmung mit dem bestätigten Aufmaß/Abnahmeprotokoll/Stundenzettel auszufüllen. Die Erbringung der Leistungen ist in geeigneter Form zu belegen.

4.1.2 Bedingungen für Zahlungen und Zahlungsbedingungen

4.1.2.1 P2P-Verfahren

Beim P2P-Verfahren werden die vom ÜNB nach dem Vertrag geschuldeten Zahlungen dreißig (30) Tage nach der ordnungsgemäßen Online-Erfassung der Leistungen fällig.

Wenn die Leistungen vom ÜNB erfasst wurden, erfolgt die Zahlung dreißig (30) Tage nach Leistungserfassung oder nachdem die Entgegennahme der Leistungen verbucht wurde.

4.1.2.2 Ausschluss des P2P-Verfahrens

Wird das P2P-Verfahren von den Parteien ausgeschlossen, werden durch den ÜNB nach dem Vertrag geschuldete Zahlungen nach vollständiger Erbringung der Leistungen (oder Teilleistungen, soweit vereinbart) durch den Unternehmer (und einer ggf. vereinbarten Abnahme) oder, soweit eine Abnahme nicht erforderlich ist, nach Lieferung fällig, frühestens jedoch dreißig (30) Tage nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung, vorausgesetzt dass der Unternehmer die Anweisungen des ÜNB zur Abrechnung korrekt befolgt hat, und frühestens dreißig (30) Tage nach dem im Vertrag festgelegten Fälligkeitstag oder des dort vorgesehenen Termins.

Rechnungen müssen stets den geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen, insbesondere jenen des Umsatzsteuerrechts.

4.1.2.3 Allgemeines

Der ÜNB ist zur Zahlung vor Fälligkeit berechtigt.

Handelt es sich bei dem Tag, an dem die Zahlung fällig ist, um einen Tag, an dem die Banken in Berlin und Frankfurt a. M. gewöhnlich nicht für das Bankgeschäft geöffnet haben, so wird die Zahlung am nächsten Arbeitstag fällig.

Zahlungen erfolgen per Banküberweisung, soweit die Parteien nicht etwas Anderes vereinbart haben.

4.1.3 Pflichtinhalt für Rechnungen

Die Rechnung und jede etwaige Rechnungskorrektur hat Folgendes zu enthalten:

- a) den vollständigen Namen, Anschrift und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des ÜNB;
- b) die Vertragsreferenz;
- c) die Bestellnummer;
- d) den Namen der für die Bestellung zuständigen Person;
- e) die erbrachten Leistungen und den Tag der Leistungserbringung sowie (falls einschlägig) das Leistungsverzeichnis;
- f) den vollständigen Namen, Anschrift und die steuerliche Identifikationsnummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers;
- g) den Ausstellungstag der Rechnung;
- h) die durch den Unternehmer vergebene Rechnungsnummer;
- i) die einzelnen Rechnungsposten, aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen, sowie den Bruttobetrag;
- j) den gesonderten Ausweis des auf den jeweiligen Rechnungsposten anwendbaren Steuersatzes und des darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages;
- k) Stundenzettel/Materialnachweise/Arbeitsmittelnachweise und (soweit einschlägig) weitere Nachweise.

Hat der Unternehmer seinen amtlich gemeldeten Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so sind ebenfalls die folgenden Angaben in die Rechnung aufzunehmen:

- a) die Produktbeschreibung;
- b) der statistische Gesamtwarenwert frei deutsche Grenze (ohne Zusatzkosten);
- c) das Ursprungsland der Waren;
- d) die IBAN (International Bank Account Number) sowie der Swift-Code (BIC) der Bank des Unternehmers.

Weitere Informationen zur Rechnungsstellung erhalten Sie unter <https://www.50hertz.com/de/Vertragspartner/Lieferanten/Downloads> (Dokument „Rechnungsinhalte und mögliche Rücksendungsgründe“). Diese dienen jedoch lediglich Informationszwecken und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder (steuer-)rechtliche Richtigkeit. Nur Vereinbarungen in Vertragsdokumenten sind rechtsverbindlich.

Unvollständige oder unrichtige Rechnungen können vom ÜNB zurückgewiesen werden und erfüllen auch nicht die zur Auslösung eines Fälligkeitstages erforderlichen Bedingungen.

4.2 Fälligkeitszinsen und Verzug

Keine der Parteien haftet nicht für die Zahlung von etwaigen Zinsen auf Zahlungen, die fällig geworden sind, soweit sich der Schuldner nicht in Zahlungsverzug befindet. Ansprüche auf Verzugszinsen bleiben hiervon unberührt.

Der ÜNB gerät erst nach Erhalt einer Mahnung durch den Unternehmer in Zahlungsverzug.

Der ÜNB kann die Zahlung von Verzugszinsen ablehnen, soweit der ÜNB nachweisen kann, dass der durch den Zahlungsverzug verursachte und von dem Unternehmer tatsächlich erlittene Schaden niedriger ausfällt als die gesetzlichen Zinsen.

4.3 Teil- und Schlussrechnungen

Rechnungen sind gemäß ihrem Zweck als laufende Teilrechnungen oder Schlussrechnungen zu kennzeichnen. Teilrechnungen sollten vom Unternehmer so ausgestellt werden, dass sie als Bestandteile der Schlussrechnung verwendet werden können. Jede Teilrechnung hat Angaben zum Umfang und Wert sämtlicher bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen und zu den bereits geleisteten Teilzahlungen zu enthalten. Die Schlussrechnung sollte die Leistungen nach den Positionen im Vertrag aufschlüsseln und sollte die Teilzahlungen gesondert ausweisen.

Stellt sich nach der Ausstellung einer Teilrechnung heraus, dass keine weiteren Teilrechnungen zu erwarten sind, so sollte die letzte Teilrechnung auf Verlangen des ÜNB durch den Unternehmer nachträglich schriftlich zur Schlussrechnung erklärt werden.

Eine Teilzahlung oder vollständige Zahlung durch den ÜNB gilt nicht als Abnahme bzw. Annahme der Erbringung von Leistungen.

4.4 Abtretung von Forderungen

Der Unternehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den ÜNB ohne die schriftliche Zustimmung des ÜNB abzutreten oder von Dritten betreiben zu lassen; § 354a HGB bleibt davon unberührt. Dies gilt nicht, wenn dem Unternehmer ein verlängerter Eigentumsvorbehalt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gewährt wurde.

4.5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Der Unternehmer ist nur in Bezug auf unstrittige Ansprüche oder Ansprüche, die von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle rechtskräftig festgestellt wurden, zur Ausübung eines Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechts berechtigt.

5 GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

Soweit dem ÜNB gemäß Ziffer 16.1 der AEB KURZFASSUNG Rechte an Entwicklungen, die als urheberrechtlich geschützte Werke oder Datenbank schutzfähig sind, oder Gegenstände anderer Schutzrechte übertragen oder eingeräumt werden, gelten folgende Bestimmungen:

- Die Übertragung oder Einräumung von Rechten bezieht sich auf alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten, einschließlich der Rechte zur Verwertung und Nutzung der Entwicklungen auf PCs, Servern und anderen stationären Rechnern, mobilen Diensten, in eingebetteten Systemen (einschließlich Steuerungen, Robotern und autonomen Systemen), auf Offline-Medien (jeweils in allen Standards und Dateiformaten), im LAN, online über das Internet und in allen anderen drahtlosen oder drahtgebundenen öffentlichen oder geschlossenen Netzen, als Up/Download, als Software as a Service, im Rahmen des Application Service Providing, über Cloud Computing (IaaS, PaaS, SaaS) und alle anderen Formen des dezentralen (z. B. Server-Client-Umgebung, Grid-Computing) oder zentralisierten Computing (z. B. über Server und Mainframes) und auch die Nutzung zum Zwecke der Auslagerung oder des Betriebs für und/oder durch Dritte.
- Der ÜNB ist ohne weitere Zustimmung berechtigt, die oben genannten Rechte ganz oder teilweise, dauerhaft oder vorübergehend auf Dritte zu übertragen oder Dritten Nutzungsrechte einzuräumen und Unterlizenzen zu erteilen.

Die Vergütung für die Übertragung und Lizenzierung dieser Rechte an Geistigem Eigentum an den Entwicklungen ist in der Vergütung enthalten.

Der Unternehmer räumt dem ÜNB das Recht ein, jede Standardsoftware innerhalb seiner Unternehmensgruppe gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Rechtsschutz von Computerprogrammen zu nutzen. Jede Einräumung von Rechten wird auf eine bestimmte Anzahl von Nutzern beschränkt, sofern eine Beschränkung der Nutzer vereinbart wurde. Die Nutzung einer Standardsoftware darf nicht auf eine bestimmte Hardware oder eine bestimmte Hardwarekapazität beschränkt werden. Der ÜNB und seine verbundenen Unternehmen sind berechtigt, über Schnittstellen oder Bots einer Drittsoftware auf die Standardsoftware zuzugreifen, ohne Verpflichtung zum Erwerb von zusätzlichen Lizenzen oder zur Zahlung für diese Nutzung zuzugreifen. Der ÜNB und seine verbundenen Unternehmen können einen Drittanbieter (Outsourcing- und Cloud-Anbieter, Anbieter von BPO (Geschäftsvorgang-Outsourcing) und/oder Anbieter von Managed Services) beauftragen,

die Standardsoftware zugunsten des ÜNB bzw. seiner verbundenen Unternehmen zu hosten, zu betreiben und/oder zu nutzen.

6 ARBEITS- UND SOZIALVERSICHERUNGSGESETZE

Der Unternehmer verpflichtet sich, die geltenden Arbeits- und Sozialversicherungsgesetze einschließlich der Dokumentationspflichten einzuhalten und dem ÜNB auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Nichteinhaltung der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen wird von den Parteien als schwerwiegende Verletzung der Pflichten des Unternehmers verstanden und berechtigt den ÜNB zur Kündigung des Vertrages gemäß Ziffer 12.1 der AEB - KURZFASSUNG. Dies gilt insbesondere für das Mindestlohngesetz (MiLoG) und die Einhaltung der weiteren Pflichten nach dem MiLoG. Der Unternehmer erbringt auf Verlangen des ÜNB den Nachweis, dass er anwendbare Regelungen des Arbeitsrechts und Sozialrechts einhält. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf das rechtskonforme Verhalten der Unterauftragnehmer des Unternehmers in Bezug auf solche Vorschriften. Der ÜNB kann nicht für die Zahlung von Bußgeldern oder Steuern haftbar gemacht werden, wenn der Unternehmer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt.

7 VERTRAGSSTRAFE WEGEN NICHTERFÜLLUNG

Für jede einzelne schuldhaft (d. h. mindestens fahrlässige) Verletzung einer Verpflichtung des Unternehmers, in Bezug auf die in dem Vertrag eine Vertragsstrafe vereinbart wurde, hat der Unternehmer eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe ist in den Vertragsdokumenten vereinbart, die je nach Schwere und Art der Nichterfüllung unterschiedliche Beträge festlegen können. Andernfalls hat der Unternehmer eine angemessene Strafe zu zahlen, die, sofern strittig zwischen den Parteien, durch ein zuständiges Gericht oder Schiedsgericht festzulegen ist

Macht der ÜNB infolge dieser Pflichtverletzung weiteren Schadenersatz geltend, kann der Unternehmer eine auf eine solche Pflichtverletzung gezahlte Vertragsstrafe in Abzug bringen.

Die Vertragsstrafe unterliegt nicht der Haftungsbeschränkung/den Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 13 der AEB - KURZFASSUNG.

Der ÜNB ist nicht verpflichtet, sich zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen ausdrücklich die Geltendmachung einer Vertragsstrafe vorzubehalten; der ÜNB kann einen solchen Vorbehalt betreffend die Forderung einer Vertragsstrafe innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der Leistung des Unternehmers geltend machen.

8 VERTRAGSSTRAFE WEGEN VERZUGS

Überschreitet der Unternehmer schuldhaft eine Frist, so hat der ÜNB Anspruch auf eine Vertragsstrafe. Soweit nicht etwas Anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde, gilt dies für die Frist zur Fertigstellung der Leistungen und weitere, gesondert zwischen den Parteien in dem Vertrag festgelegte Fristen (zum Beispiel, indem der Frist der Buchstabe „P“ oder der Zusatz „pönalisiert“ hinzugefügt wird).

Soweit die Parteien nicht an anderer Stelle im Vertrag gesonderte Sätze oder Beträge vereinbart haben, beläuft sich die Vertragsstrafe wegen Leistungsverzugs pro Arbeitstag des Verzugs auf 0,2 % der Vertragssumme und auf einen maximalen Gesamtbetrag von 5 % der gesamten Vertragssumme (bei Rahmenverträgen den Gesamtwert des Rahmenvertrages) für alle Vertragsstrafen, einschließlich derjenigen, die in vorstehender Ziffer 7 festgelegt sind.

Macht der ÜNB weiteren Schadenersatz infolge einer solchen Pflichtverletzung geltend, kann der Unternehmer eine gezahlte Vertragsstrafe für diese Pflichtverletzung abziehen.

Die Vertragsstrafe wegen Leistungsverzugs unterliegt nicht der Haftungsbeschränkung/den Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 13 der AEB - KURZFASSUNG.

Der ÜNB ist nicht verpflichtet, sich zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Leistungen ausdrücklich die Geltendmachung einer Vertragsstrafe vorzubehalten; der ÜNB kann einen solchen Vorbehalt betreffend die Forderung einer Vertragsstrafe innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der Leistung des Unternehmers geltend machen.

9 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Der Vertrag und sämtliche aus oder im Zusammenhang mit demselben, dessen Gegenstand oder Abschluss entstehende Streitigkeiten oder Ansprüche (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und sind dementsprechend auszulegen. Die Parteien vereinbaren, dass die Gerichte in Berlin der ausschließliche Gerichtsstand für die Beilegung sämtlicher aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, dessen Gegenstand oder Abschluss entstehende Streitigkeiten oder Ansprüche (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) sind. Zusätzlich ist der ÜNB berechtigt, vor dem zuständigen Gericht am Sitz oder der Hauptniederlassung des Unternehmers Klage zu erheben.